

Wichtige Beträge

Für wesentliche steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Positionen finden Sie nachstehend die wichtigsten Werte für 2018 in Euro.

Einkommensteuer EStG

§, Rz, Art	Schlagworte	2018
3 Nr. 62	Zuwendungen des Arbeitgebers zur Zukunftssicherung seiner Arbeitnehmer	Steuerfrei in Höhe ges. AG-SV Pflichtanteils. Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Aufwendungen des AN für Lebensversicherung, freiwillige RV oder Versorgungseinrichtung insoweit steuerfrei, als sie die Hälfte der Gesamtaufwendungen des AN nicht übersteigen und nicht höher sind als der AG-Anteil zur RV bei Vers.-pflicht des AN Hinweis: Die € 44,00 Freigrenze für Sachzuwendungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer ist auf vom Arbeitgeber gezahlte Beiträge für Zukunftssicherungsleistungen nicht anzuwenden (BMF v. 10.10.2013 - IV C 5 - S 2334/13/10001)
3 Nr. 38	Sachprämien	€ 1.080,00
3 Nr. 34	Zuwendungen des Arbeitgebers für die betriebliche Gesundheitsförderung	€ 500,00
6 Abs2	Geringwertige Wirtschaftsgüter	€ 800,00
9a Satz 1 Nr. 1a	Werbungskosten, Pauschbetrag für Arbeitnehmer	€ 1.000,00
10a Abs. 1 Satz 1	Höchstbetrag Sonderausgabenabzug von Altersvorsorgebeiträgen	€ 2.100,00, Erhöhung um € 60,00 bei mittelbarer Zulagenberechtigung des anderen Ehegatten
10 c)	Sonderausgaben, Pauschbetrag	€ 36,00
10 Abs 1 Nr. 7 Stz 1	Sonderausgabenabzug für die erstmalige Berufsausbildung	€ 6.000,00
16 Abs. 4	Freibetrag bei Betriebsveräußerung (Vollendung 55. Lj.), soweit der Veräußerungsgewinn € 45.000,00 nicht übersteigt	€ 45.000,00
9 Abs. 5, 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5	Verpflegungsmehraufwendungen für Inlandsdienstreisen (24 Std. Abwesenheit)	€ 24,00
	Mind. 14 Std. Abwesenheit	
	Mind. 8 Std. Abwesenheit	€ 12,00
3 Nr. 39	Freibetrag bei Zuwendung einer Arbeitnehmerbeteiligung (Mitarbeiterbeteiligung gem. 5. VermBG)	€ 360,00

S, Rz, Art	Schlagworte	2018
32a Abs. 1 S. 1 Nr. 4	Einkommensteuertarif 42 % ab Einkommen	€ 53.666,00 (Einzelveranlagung)
32 Abs. 6	Kinderfreibetrag	€ 2.394,00
	Kinderfreibetrag bei verheirateten Eltern	€ 4.788,00
32 Abs. 6	Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf	€ 1.320,00
	Freibetrag bei verheirateten Eltern	€ 2.640,00
24b	Alleinerziehende Entlastungsbetrag	€ 1.908,00
33a Abs. 1	Aufwendungen für Unterhaltszahlungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen	€ 9.000,00
24a	Altersentlastungsbetrag (Höchstbeträge)	€ 1.912,00
46 (2) Nr. 1	Veranlagung bei lohnsteuerpflichtigen Einkünften bei weiteren Einkünften über	€ 410,00
46 (2) Nr. 3	Pflichtveranlagung, wenn Teilbeträge der Vorsorgepauschale größer als die abziehbaren Vorsorgeaufwendungen und der im Kalenderjahr erzielte Arbeitslohn übersteigt	€ 11.400,00 (Einzelveranlagung)
		€ 21.650,00 (Zusammenveranlagung)
25 EStG, 56 EStDV	Steuererklärungspflicht, wenn keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte bezogen werden und das zu versteuernde Einkommen folgende Grundfreibeträge übersteigt:	
	Bei Einzelveranlagung	€ 9.000,00
	Bei Zusammenveranlagung	€ 18.000,00

Einkommensteuerrichtlinien 2012, Lohnsteuerrichtlinien 2015

S, Rz, Art	Schlagworte	2018
R 19.5	Betriebsveranstaltungen (Freibetrag für Zuwendungen an Arbeitnehmer)	€ 110,00
R 8.1 (7)	Essensbons, auch mitnehmbare Lebensmittel	€ 3,23
R 8.1 (7)	Essensbons Mittag-/Abendessen in Kantine, Gasthaus usw.	€ 3,23
R 8.1 (9)	Sachbezugswerte für Kfz-Gestellung	
	Privater Nutzungswert	1 % des inländischen Listenpreises
	Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte (Entfernungspauschale)	€ 0,30
	Fahrten im Rahmen doppelter Haushaltsführung (Entfernungspauschale)	€ 0,30
R 8,2	Rabatt-Freibetrag Kalenderjahr	€ 1.080,00
	Freigrenze für Sachbezüge im Monat	€ 44,00
	Arbeitgeberdarlehen Zinsvorteile bei Darlehenssumme bis ... steuer- und SV-frei (BMF v. 19.05.2015 - IV C 5 - S 2334/07/0009 BStBl 2015 I S. 484)	€ 2.600,00
R 19.6	Aufmerksamkeiten	€ 60,00

weitere Werte

Einkommensteuertarif 2018

Praktikerformel für die Steuerberechnung (bei Einzelveranlagung)

Zone	Einkommen in €	Berechnungsweise der ESt in €	Eingangssteuersatz in %	Höchster Grenzsteuersatz in %
1. Zone	9.000,00	0	0	0
2. Zone	9.001,00 bis 13.996,00	$(997,80 \text{ mal } y + 1.400,00) \text{ mal } y$	14,00	24,00
3. Zone	13.997,00 bis 54.949,00	$(225,40 \text{ mal } z + 2.397,00) \text{ mal } z + 948,49$	24,00	42,00
4. Zone	> 54.950,00 bis 260.532,00	$0,42 \text{ mal } x - 8.621,75$	42,00	42,00
5. Zone	> 260.533,00	$0,45 \text{ mal } x - 16.437,70$	42,00	45,00

X ist das auf einen vollen €-Betrag aufgerundete zu versteuernde Einkommen

Y ist ein Zehntausendstel des € 9.000,00 übersteigenden Teils der auf einen vollen EUR-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens

Z ist ein Zehntausendstel des € 13.996,00 übersteigenden Teils des auf einen vollen EUR Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens

Amtliche KM-Sätze

Gesetz bzw. Erlass	§, Rz, Art	Schlagworte	2018
LStR	R 9.5	pauschale Kilometersätze	Kraftwagen € 0,30 je Fahrkilometer weitere motorbetriebene Fahrzeug € 0,20 je Fahrkilometer

Körperschaften (GmbH, AG, Vereine,...)

Gesetz bzw. Erlass	§, Rz, Art	Schlagworte	2018	2017	2016
KStG	23	Allgemeiner Steuersatz	15,00 %	15,00 %	15,00 %
	24	Freibetrag für bestimmte Körperschaften	€ 5.000,00	€ 5.000,00	€ 5.000,00
	25	Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	€ 15.000,00	€ 15.000,00	€ 15.000,00

Umsatzsteuer

Gesetz bzw. Erlass	§, Rz, Art	Schlagworte	2018	2017	2016
UStG	19	Kleinunternehmer-Regelung	€ 17.500,00	€ 17.500,00	€ 17.500,00
USTDV	33	Kleinbetragsrechnung	€ 250,00	€ 250,00	€ 150,00
USTG	20	Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten	€ 500.000,00	€ 500.000,00	€ 500.000,00
	18 Abs. 2 (2)	Quartalsweise Voranmeldung bei Steuer bis	€ 7.500,00	€ 7.500,00	€ 7.500,00
	18 Abs. 2	Kalendermonatliche Voranmeldung bei Umsatzsteuer im vorangegangenen Kalendjahr von mehr als	€ 7.500,00	€ 7.500,00	€ 7.500,00
	18a Abs. 1	Zusammenfassende Meldungen quartalsweise bei Umsätzen im Lauf eine Kalendervierteljahres von bis zu	€ 50.000,00	€ 50.000,00	€ 50.000,00
		Zusammenfassende Meldungen monatlich bei Umsätzen von mehr als	€ 50.000,00	€ 50.000,00	€ 50.000,00
	3c Abs., 3	Lieferschwelle	€ 100.000,00	€ 100.000,00	€ 100.000,00
	1a Abs. 3 Nr. 2	Erwerbsschwelle	€ 12.500,00	€ 12.500,00	€ 12.500,00

Sozialversicherung

Gesetz bzw. Erlass	§, Rz, Art	Schlagworte	2018	2017	2016
SGBV	223 Abs. 3	Beitragsbemessungsgrenze Krankenversicherung Monat	€ 4.425,00	€ 4.350,00	€ 4.237,50
		Beitragsbemessungsgrenze Krankenversicherung Jahr	€ 53.100,00	€ 52.200,00	€ 50.850,00
SGB VI	159	Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung West Monat	€ 6.500,00	€ 6.350,00	€ 6.200,00
		Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung West Jahr	€ 78.000,00	€ 76.200,00	€ 74.400,00
		Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung Ost Monat	€ 5.800,00	€ 5.700,00	€ 5.400,00

Gesetz bzw. Erlass	§, Rz, Art	Schlagworte	2018	2017	2016
		Beitragsbemessungsgrenze Ost Jahr	€ 69.600,00	€ 68.400,00	€ 64.800,00
SGB XI	54 Abs. 2	Beitragsbemessungsgrenze Pflegeversicherung Monat/Jahr			Siehe Krankenversicherung
SGB III	341 Abs. 3 und 4	Beitragsbemessungsgrenze Arbeitslosenversicherung Monat/Jahr			Siehe Rentenversicherung
SGB V	6 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4	Versicherungspflichtgrenze (Jahresarbeitsentgeltgrenze) Kranken- und Pflegeversicherung /Jahr	€ 59.400,00	€ 57.600,00	€ 56.250,00
SGB VII		Gesetzliche Unfallversicherung			Beiträge werden den Gefahrentarifen entsprechend festgesetzt
SGB IV	8 Abs. 1	Geringfügigkeitsgrenze Monat bis	€ 450,00	€ 450,00	€ 450,00

Abgabenordnung

Gesetz bzw. Erlass	§, Rz, Art	Schlagworte	2018	2017	2016
AO	239 Abs. 2	Kleinbetragsregelung für Stundungszinsen	€ 10,00	€ 10,00	€ 10,00
	89 Abs. 3 bis 7	Gebühren für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft: Auskünfte gebührenpflichtig bei einem Gegenstandswert von . und höher	€ 10.000,00	€ 10.000,00	€ 10.000,00

Stand: 2. Januar 2018

Trotz sorgfältiger Datenzusammenstellung können wir keine Gewähr für die vollständige Richtigkeit der dargestellten Informationen übernehmen. Sollten Sie spezielle Fragen zu einem der Themen haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Mit diesem QR-Code gelangen Sie schnell und einfach auf diese Seite



Scannen Sie ganz einfach mit einem QR-Code-Reader auf Ihrem Smartphone die Code-Grafik links und schon gelangen Sie zum gewünschten Bereich auf unserer Homepage.